

# GESETZBLATT

831

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

1959	Berlin, den 24. November 1959	Nr. 64
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12.11.59	/ <b>Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1959</b> .....	831
12.11.59	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1959 .....	832
20.10.59	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinepest .....	833
4.11.59	Anordnung über den Schweinegesundheitsdienst .....	835
15.10.59	Anordnung über Aufgaben und Tätigkeit der Staatlichen Holzinspektion bei der Staatlichen Plankommission .....	* 836
26.10.59	Anordnung über die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung .....	838
5.11.59	Anordnung zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft .....	839

### Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1959.

Vom 12. November 1959

Über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1959 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. Für die Beschäftigten der zentral geleiteten, bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft, der Organe der staatlichen Verwaltung und der staatlichen Institutionen und Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den privaten Betrieben werden Weihnachtsgeldzahlungen in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft als Betriebsausgaben anerkannt.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Arbeiter und Angestellten zu zahlen, die einen monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 DM beziehen. In den Wirtschaftszweigen, in denen im Jahre 1959 Lohnerhöhungen durchgeführt und dabei die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 DM zugrunde zu legen.

Der Bruttodurchschnittsverdienst ist aus der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Oktober 1959 zu errechnen.

Den Betrieben sind die finanziellen Mittel für die Weihnachtsgeldzahlung in gleicher Höhe wie im Jahre 1958 (unter Berücksichtigung eventueller Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung zu stellen. Sie können damit Grenzfälle, die sich

durch die Lohnerhöhungen im Jahre 1959 ergeben; in eigener Verantwortung regeln.

4. Die Höhe der Weihnachtsgeldzahlungen beträgt:
  - a) für Verheiratete 35,— DM,
  - b) für Ledige 25,— DM;
  - c) für Lehrlinge 10,— DM.

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldzahlungen wie Verheiratete. Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder) können von den Betrieben unter Einhaltung der festgelegten Sätze zwischen der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Betriebsleitungen entsprechende betriebliche Vereinbarungen getroffen werden.

5. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldzahlungen entsprechend zu verfahren.
6. Die Zahlung der Weihnachtsgeldzahlungen erfolgt in der Zeit vom 4. bis 11. Dezember 1959. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1959.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.

Berlin, den 12. November 1959

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Vorsitzende

des Komitees für Arbeit  
und Löhne

Heinicke